#### DARSTELLUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN POSITIONEN IM AUSSCHUSS 10

#### A) Allgemeines

1. Gesetzestechnik der Finanzverfassung; Abgabentypen

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
Beibehaltung der Kompetenz-Kompetenz des einfachen Bundes- bzw. Landesgesetzgebers (s.a. C 2)	<ul> <li>Forderung nach erhöhter Mitsprache (s.a. C 2)</li> </ul>	<ul> <li>Verzicht auf die Typologie des § 6 F-VG</li> <li>Grundsatz der Gemeindeautonomie</li> <li>Prinzip der Finanzautonomie und Gleichrangigkeit der Gemeinden als Teilhaber des FA</li> </ul>	<ul> <li>Verbindlicher Einfluss der Gemeinden auf die Verteilung der Besteuerungsrechte</li> <li>Wahrung der Gemeindeautonomie</li> </ul>	Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen den Gebietskörperschaften und deren Finanzierung Abbau der verbundenen Aufgabenerfüllung und der Mischfinanzierungen

2. Verhältnis zwischen verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen, Ausmaß der Determinierung

В	und	Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
•	Beschränkung der FV auf grundlegende Regeln	<ul> <li>Zuweisung fixer         Ertragsanteile aus dem         Steueraufkommen</li> <li>Keine neuen Aufgaben         ohne entsprechende         Abgeltung</li> </ul>	FA-Paktum als unmittelbar anwendbares Bundesverfassungsrecht (s.a. A 6)	Besondere rechtliche     Qualität des FA-Paktums     (iSd VfGH-Judikatur)	Finanzverfassung vorrangig auf Grundsätze und Prinzipen beschränken; Detailregelungen im FAG od.anderen einfachgesetzlichen Bestimmungen
•	Grundsätze für Kostentragung und	§ 7 FAG als     Verfassungsbestimmung	Bei neuer Kostentragung und Nichteinigung nach § 7	Wie Städtebund	

Einnahmen (s.a. B 1)		FAG soll im Rahmen des KonsM Geltendmachung ermöglicht werden • Keine neuen Aufgaben ohne entsprechende Abgeltung	§ 7 FAG als     Verfassungsbestimmung	
Ausführung durch FA-	Keine Anmerkungen	kA	kA	
Gesetzgeber				

# 3. Reduktion der Komplexität des Finanzausgleichs im weiteren Sinn

В	und	Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
•	Unsystematische Detailbestimmungen durch einheitliche Bestimmungen des Bundesgesetzgebers bei Landes- /Gemeindeabgaben ersetzen (s.a. C 2 und D)	<ul> <li>Ersatz der         Finanzzuweisungen und         Zweckzuschüsse durch         Ertragsanteile;</li> <li>Finanzzuweisungen und         Zweckzuschüsse zur         Feinabstimmung (s.a. D)</li> </ul>	Unbefristete     Ermächtigung des     Bundes oder Landes     zur Ausschreibung von     Gemeindeabgaben (s.a. C 3)	Wie Städtebund	Entflechtungen auch im Finanzierungsbereich notwendig, da unüberschaubares "Transferchaos" insb. zw. Land und Gemeinden. Abbau durch die Reduktion von Kostenübernahmen und Kostentragungsbestimmungen
•	Möglichkeit zur Reduktion der Komplexität des FA durch zweigliedrigen FA klären (s.a. A 6)	Dreigliedrigem FA (s.a. A 6)	Dreigliedriger FA	Dreigliedriger FA	Dreigliedriger FA

# 4. Zielsetzungen der Finanzverfassung, des Finanzausgleichs und des Haushaltsrechts

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
Beibehaltung des speziellen Gleichheitsgrundsatzes des § 4 F-VG (s.a. A 12)	<ul> <li>Aufgabenorientiertheit der FV</li> <li>Keine gleichwertigen Standards in einzelnen Lebensbereichen (s.a. A 12)</li> </ul>	Berücksichtigung von wirtschafts- und wachstumspolitischen Aspekten sowie von zentralörtlichen und ballungsraumspezifischen Aufgaben (s.a. A 5)	Berücksichtigung der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur	Finanzausgleich verstärkt auf wichtige wirtschafts-, sozial- und umweltpolitische Zielsetzungen auslegen.
Unterstützung des Vorschlags des Vorsitzenden des Ausschusses 1 (s.a. E 2)	Vorschlag des     Ausschusses wird     abgelehnt	Wie Länder	Wie Länder	Verstärkung der Koordination im Rahmen makroökonomischer Stabilisierungspolitik Ertragsanteile: auch Grundsatz der Aufgabenorientierung als Verteilungskriterium  neben Ausgleichsprinzip soll "Aufkommensprinzip" und "Bedarfsprinzip" in einem den Zielsetzungen entsprechenden "Mix" zum Tragen kommen.

5. Technik und Möglichkeiten, allenfalls Zielbestimmung für die Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverantwortung – Grundsätze der Mittelverteilung, Aufgabenorientierung und Bedarfskriterien (teilweise Querschnittsmaterie zu Ausschuss 5 und 6)

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
Forderung nach     Zielbestimmung für die     Zusammenführung von     Aufgaben-, Ausgaben     und Einnahmen-     verantwortung	<ul> <li>Zusammenführung von E/A-Verantwortung wird begrüßt, wenn die Länder fixe Ertragsanteile erhalten (s.a. A 2);</li> <li>Aufgabenorientiertheit wird begrüßt, wenn L einen größeren Gestaltungsspielraum erhalten</li> </ul>	<ul> <li>Finanzausstattung der Kommunen unter Beachtung von sorgfältig abgestimmten Zielen (s.a. A 4)</li> <li>Berücksichtigung der Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung (Daseinsvorsorge, VfGH Judikatur)</li> </ul>	<ul> <li>Prinzip der Partnerschaft         <ul> <li>stärkere Einbindung der kommunalen Interessensvertretungen</li> </ul> </li> <li>Vorrang der Abgaben vor Transfers</li> <li>Grundfinanzierung kommunaler Infrastruktur und Daseinsvorsorge</li> </ul>	Zusammenführen der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung auf einer staatlichen Ebene zur Steigerung der Effizienz öffentlicher Aufgabenerfüllung.
	Normieren des Verhandlungsgebots in der FV	<ul> <li>Recht zur freien         Entscheidung über die         Verwendung von         Abgabenerträgen im         Rahmen der Ertragshoheit</li> <li>Zur Technik der         Zusammenführung:         Überlastungsgebot von § 4         soll erweitert werden, in         dem ein         Verhandlungsgebot zum         FAG, das zwingend zu         einem Paktum zu führen         hat, vorgesehen wird.</li> <li>Berücksichtigung der         Aufgaben der         Privatwirtschaftsverwaltung         (Daseinsvorsorge)</li> </ul>	Verhandlungsgebot	andere Möglichkeit: Trennung von strategischen und operativen Aspekten der Aufgabenerfüllung. Grundsatz: Gebietskörperschaft, die Grundlagen und Rahmenbedingungen - vorgibt, kommt für Basisfinanzierung auf.  Ertragsanteile: auch Grundsatz der Aufgabenorientierung als Verteilungskriterium

6. Zwei- bzw. dreigliedriger Finanzausgleich; Zustandekommen des Finanzausgleiches; Gesetzgebungsverfahren für das Finanzausgleichsgesetz

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
Dzt. Rechtslage bewährt	Automatische     Verlängerung des FAG,     wenn nicht rechtzeitig ein     neues FAG in Kraft tritt	zeitlich unbefristete     Regelung für den Fall, dass     nicht rechtzeitig ein neues     FAG beschlossen wird	Wie Städtebund	periodische Evaluierungen bezüglich der Zielerreichung sowie des Herausfindens bester Lösungen
besondere formale     Rechtserzeugungsregeln     für FAG abzulehnen	<ul> <li>ausdrückliche         Normierung des         Verhandlungsgebots für den FA     </li> </ul>	ausdrückliches     Verhandlungsgebot für den     FA	Verhandlungsgebot	
Möglichkeit zur     Reduktion der     Komplexität des FA     durch zweigliedrigen FA     klären (s.a. A 3)	Forderung eines dreigliedrigen FA	Forderung eines dreigliedrigen FA	Forderung eines dreigliedrigen FA	
		FA-Paktum als unmittelbar anwendbares Bundesverfassungsrecht (s.a. A 2)	besondere rechtliche     Qualität des FA-Paktums     (im Sinne des VfGH- Erkenntnisses)	
		öffentliche Auflegung einer klaren, einvernehmlich akzeptierten Datenbasis vor FA-Verhandlungen (s.a. F 1)		vor FA- Verhandlungen aussagekräftige Daten einschließl. Auswirkungen der einzelnen Instrumente des FA öffentlich zugänglich auflegen. In die Erarbeitung der Datenbasis auch Vertreter aus Wirt. +Forsch einbeziehen

7. Mitwirkungsrechte der Bundesregierung bei der Gesetzgebung der Länder (§ 9 F-VG 1948)

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
Mitwirkungsrechte des     Bundes unverzichtbar (s.a. C 4)	<ul> <li>Ablehnung des unbeschränkten Einspruchsrechts der BReg gegen Landesabgabengesetze (s.a. C 4)</li> </ul>		

8. Verhältnis zwischen Finanzverfassung und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (Kostentragung) bzw. dem Österreichischen Stabilitätspakt (Haushaltsrecht), Konfliktregelungsmechanismen

Bund		Länder		Städtebund		emeindebund	Grüne
•	Integrieren des "Ermächtigungs-BVG" und der Grundsätze des KonsM in die FV diskutieren	<ul> <li>Aufnahme des KonsM in die Verfassung bzw. Verbesserung der Schutzklausel in § 7 FAG</li> <li>Verpflichtung des Bundes zur einvernehmlichen Regelung von Einnahmenschmälerungen und Mehrbelastungen mit FA-Partnern</li> </ul>	•	Integrieren des KonsM in die FV (inkl. detaillierte inhaltl. Änderungsvorschläge)	•	Wie Städtebund	
•	Inkorporieren der Grundsätze/Ziele des ÖStP (s.a. Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses 1) in FV		•	Diskussion über Grundsätze wird bejaht Ablehnung von detaillierten Bestimmungen/Regelungen über Haushaltskoordinierung	•	ÖstP sollte jedenfalls durch eine 15a B-VG Vereinbarung geregelt werden	Grundsätze des neu zu konzipierenden innerösterreichischen Stabilitätspakts sollen in der

						Finanzverfassung verankert werden
•	Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers für Detailregelungen zur Haushaltskoordinierung (s.a. E 3, 6)	Bisherige Regelungen der Haushaltskoordinierung sind ausreichend	•	Wie Länder	Wie Länder	

# 9. Globalbudget (in Absprache mit Ausschuss 6)

Bund		Länder		Städtebund		Ge	emeindebund
•	Hinweis auf die Beratungen	•	Im Grunde kein Thema der	•	Wie Länder	•	Wie Länder
	im Ausschuss 6)		Finanzverfassung				
		•	Eher Deregulierung				

# 10. Rechtsetzung und Kostenverantwortung

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
Siehe auch A2, B1:     Grundsatzregelungen in FV;     Konnexitätsgrundsatz;     keine abweichenden     Kostentragungsregelungen;     klare Abgrenzung der     Kompetenzen Gesetzgeber     - Vollziehung (priv.rechtl.     Vereinbarungen	<ul> <li>Verpflichtung des Bundes zur einvernehmlichen Regelung von Einnahmenschmälerungen und Mehrbelastungen mit FA- Partnern (s.a. A 8)</li> <li>Allgemeine Regelung im F-VG; Ausführung im FAG;</li> <li>Konnexitätsgrundsatz</li> <li>Keine abweichenden Kostentragungsregelungen s.a. Pos. Zu A 2 und B 1</li> </ul>	Einspruchs- u.     Zustimmungsrechte bei     Gesetzgebungsakten, die im     Vollziehungsbereich Mehrkosten     verursachen (s.a. A 8)	• S.a. A 8 (KonsM)

11. Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände; sonstige kooperative Elemente im FAG

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
Klarstellung, ob bzw.     welche FV-Bestimmungen     auf Gemeindeverbände     anzuwenden sind.		<ul> <li>Flexibilisierung der Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit iR zwischen Gemeindeverbänden und sonstigen Kooperationsformen</li> <li>Möglichkeit, den GemVerbänden Finanzierungen zu ermöglichen</li> </ul>	Gefahr der Zersplitterung der Regelungen beachten.
Verstärkte interkommunale Zusammenarbeit durch Instrumente des horizontalen FA (s.a. D 3)			

12. Prinzip der gleichwertigen Lebensverhältnisse: als Ergänzung des an Aufgaben der Gebietskörperschaften anknüpfenden speziellen Gleichheitsgebotes des § 4 F-VG 1948

I	Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
	<ul> <li>Prinzip der gleichwertigen Lebensverhältnisse diskussionswürdig</li> </ul>	Keine gleichwertigen Standards in einzelnen Lebensbereichen		Gleichwertige     Lebensverhältnisse sowie     Grundausstattung und     Finanzausstattung sind zu     beachten (als     Steuerungsinstrument)

13. Inkorporierung der Finanzverfassung in eine umfassende Verfassungsurkunde (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
	Zustimmung zur Inkorporierung der FV in umfassende Verfassungsurkunde		

14. legistische Bereinigung von widersprüchlichen bzw. verstreuten Finanzverfassungsbestimmungen (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
Zustimmung zur legistischen Bereinigung	<ul> <li>Zustimmung zur legistischen Bereinigung der FV- Bestimmungen</li> </ul>		

## B) Kostentragung

1. allgemeine Kostentragungsregel: Konnexitätsgrundsatz, Umfang und Verfahren

В	und	Länder	St	ädtebund	Ge	emeindebund	Gr	rüne
•	Beibehaltung und Stärkung des Konnexitätsgrund- satzes	<ul> <li>Zustimmung zu         Konnexitätsgrundsatz;</li> <li>s.a. A 10: Verpflichtung         zu Verhandlungen des         Bundes</li> </ul>	•	Beibehaltung des Konnexitätsgrundsatzes	•	Beibehaltung des Konnexitätsgrundsatzes	•	Stärkung des Konnexitätsgrundsatzes
•	Weitgehendes Vermeiden von abweichenden Kostentragungs- regeln (wenn, dann		•	Strikte Ablehnung von Kostenüberwälzungen	•	Rechtsanspruch zur Delegierung von Aufgaben an Behörden der staatlichen Verwaltung	•	Reduktion von Kostentragungsbestimmu ngen

klare Vorgaben)	
Klare Abgrenzung	Beibehaltung der
der Kompetenzen	Möglichkeit von
des Gesetzgebers	Kostenübernahmen
und der Vollziehung	Festlegung der
(Stichwort: priv.rechtl.	Regeln/Diskussion zum
Vereinbarungen)	Grauen FA

# 2. Umlagekompetenz der Länder gegenüber den Gemeinden

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund	
	Entfall der Landesumlage nur im Falle höherer sonstiger Einnahmen	<ul> <li>Beseitigung der Landesumlage</li> <li>Indirekte Umlagen nur nach Einvernehmen</li> </ul>	Grundsätzliche Rücknahme des Umlagewesens unter Berücksichtigung der finanziellen Ausstattung der Gemeinden	

## C) Abgabenwesen

1. Definition der Begriffe "Abgabe", "Steuern" und "Gebühren"

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
<ul> <li>Begriffsdefinition der "Abgabe" aus Judikatur in FV übernehmen</li> </ul>			
<ul> <li>Begriffliche Unterscheidung von "Steuern, Beiträgen und Gebühren" nicht erforderlich</li> </ul>			

2. Kompetenz zur Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
Beibehaltung der Kompetenz-Kompetenz des einfachen Bundes- bzw. Landesgesetzgebers (s.a. A 1)	Ablehnung der Konzentration der Gesetzgebungshoheit in Abgabensachen beim Bund	<ul> <li>Forderung nach geänderter Verteilung der Besteuerungsrechte</li> <li>Verstärktes Mitspracherecht (Zustimmungs- bzw. Einspruchsrecht) bei der Gesetzgebung über Verbundsteuern</li> </ul>	<ul> <li>Verstärkte Einbindung der L und G; Zurückdrängung des Übergewichts des Bundes bei der Verteilung der Steuererträge;</li> <li>Verteilung unter gleichberechtigten Vertragspartnern, v.a. des Ö-Gemeinde- und Städtebundes</li> </ul>	Verstärkung der Steuerhoheit der Länder und Gemeinden durch Übertragung von Abgaben (z.B. Grunderwerbsteuer, motorbez. VersicherungsST, Bodenwertabgabe) oder Einführung von Stamm- und Zuschlagsabgaben (z.B. bei ESt,- und KSt. Ev. Bandbreitenmodelle
<ul> <li>einheitliche         Bestimmungen oder         Grundsätze bei         Landes- u.</li> </ul>	<ul> <li>Änderung der Verteilung der Ertragshoheit u. der Neueinführung von Abgaben als</li> </ul>	<ul> <li>Verteilung der         <ul> <li>Ertragshoheit neu durch</li> <li>einfachgesetzl.</li> <li>Regelung der</li> </ul> </li> </ul>	<ul> <li>Regelung durch Art. 15a B- VG Vereinbarung wäre denkbar</li> <li>Zustimmungsrechte des Ö-</li> </ul>	•

Gemeindeabgaben durch den Bundesgesetzgeber  Unsystematische Detailbestimmungen der FV durch einheitliche Bestimmungen des Bundesgesetzgebers bei Landes- /Gemeindeabgaben ersetzen (s.a. A 3)	ausschließliche Bundesabgaben nur im Einvernehmen  Ausdrückliche Nennung best. Steuern (va USt) in der FV als gemeinschaftliche Bundesabgaben und Festlegung der Grundsätze für deren Verteilung	Ertragsverteilung unter Partizipation der FA- Partner  • Ausdrückliche Nennung gewisser Steuern in der FV als geteilte Abgaben	Gemeindebundes wahren.	
	<ul> <li>Festlegen der Ertragshoheit im FA- Paktum</li> </ul>	Prinzipielles Festhalten am Verbundsystem		

# 3. Steuerfindungsrechte; selbständige Abgabenerhebungsrechte für Länder und Gemeinden

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
Ersatzloser Entfall des     Steuererfindungsrechts der     Länder	Beibehaltung bzw.     Festschreibung der     Steuerfindungsrechte der L	Eigene Abgabenrechte im Rahmen der Abgabenhoheit	
<ul> <li>Verstärkung der Steuerautonomie der Länder und Gemeinden im FAG durch z.B. Recht zur eigenständigen Festsetzung des Steuersatzes</li> </ul>	-	Recht zur Erhebung neuer Gemeindesteuern (Abgabenfindungsrecht)	Entsprechender     verfassungsrechtlicher Freiraum     der Gemeinden beim     selbständigen     Steuerfindungsrecht
		Verankerung der unbefristeten Ermächtigung zur Ausschreibung einer Gemeindeabgabe durch die Bundesgesetzgebung	
		Ermächtigung des     Landesgesetzgebers auf     Ausschreibung einer     Gemeindeabgabe soll sich auf     die Grundsätze beschränken	Wie Städtebund

# 4. Aufsichtsrechte des Bundes bei Landes- und Gemeindeabgaben

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
Mitwirkungsrechte (§ 9 F-VG) des Bundes unverzichtbar (s.a. A 7)	Ablehnung des unbeschränkten Einspruchsrechts der BReg gegen Landesabgabengesetze (s.a. A 7)		

# 5. Einhebung von Abgaben und Steuern

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
bundesweit einheitliche	offen		
Abgabenordnung			

## D) Transfers

1. Typen und Zustandekommen von Transfervereinbarungen

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
Diffizile Abgrenzung zwischen Transfertypen nicht notwendig	EA als Ersatz für viele     Finanzzuweisungen und     Zweckzuschüsse	Wie Länder	Wie Länder	diejenige Gebietskörperschaft, die Grundlagen und Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung - also die strategischen Ziele - vorgibt, kommt für Basisfinanzierung auf
Transfers auf ein     Minimum reduzieren	Transfers zur     Feinabstimmung     unverzichtbar	Wie Länder	Wie Länder	Zur Anreizorientierung: Basisfinanzierung auf Grundlage von Normkosten (Fallpauschalen)

2. Kontrollrechte gemäß § 13 F-VG 1948: Ermächtigungen für den Bundes- und Landesgesetzgeber bei der Definition von Bedingungen und Zielen durch die leistende Gebietskörperschaft

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
<ul> <li>Transfers mit allgem.</li> <li>Zielen oder</li> <li>Bedingungen</li> <li>verbinden</li> </ul>	offen			Zur Anreizorientierung: Basisfinanzierung auf Grundlage von Normkosten (Fallpauschalen)
				Verknüpfung von Finanzierungsregelungen

	mit Ergebniskennzahlen
	(Leistungs- und
	Kostenkennzahlen), d.h.
	Übergang von einer input-
	zu einer outputorientierten
	Betrachtungsweise

3. horizontaler Finanzausgleich zwischen Ländern und zwischen Gemeinden

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
<ul> <li>horizontaler FA zwischen Ländern untereinander und zwischen Gemeinden untereinander(s.a. A 11)</li> </ul>			Verfahrensgrundsätze sind erwünscht, wobei die Interessensvertretungen der G einzubeziehen sind	Förderung der interkomm./regionalen Zusammenarbeit

## E) Haushaltsrecht

1. Kreditwesen: Kompetenzverteilung

# 2. Aufsichtsrechte des Bundes und der Länder ad E 1 und 2

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
Unterstützung des     Vorschlags des     Vorsitzenden des     Ausschusses 1 (s.a. A 4)	Keine Zustimmung zu Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses 1	Festhalten an der     Unabhängigkeit der     Haushaltsführung	<ul> <li>Kein Einwand gegen Inkorporierung von Grundsätzen</li> <li>ansonsten: wie Städtebund</li> </ul>
<ul> <li>Vorbehaltskompetenz des Bundesgesetzgebers, Regelungen im Bereich der Schulden- und Vermögensverwaltung (insbes. der Gemeinden) zu treffen (z.B. Fremdwährungskredite)</li> </ul>	Bestehende Regelung ist ausreichend; eher ist eine Deregulierung anzustreben	Ablehnung von detaillierterer Spezifizierung von Haushaltskoordinations- u. Meldeerfordernissen	Autonomie für G zur Entwicklung haushaltsrechtlicher Bestimmungen
Möglichkeiten des einfachen Bundesgesetz- gebers, Aufsichtsrechte unter Blickwinkel der Unter- stützung zu normieren (z.B. Fremdwährungskredite)	Keine Zustimmung (s. obere zwei Pkte)	Wie Länder	Wie Länder

# 3. Haushaltskoordinierung

В	und	Lä	inder	Städtebund	Gemeindebund
•	Unterstützung des Vorschlags des Vorsitzenden des Ausschusses 1	•	Bestehende Regelungen ausreichend		
•	Integrieren der Grundsätze	•	Eher weitergehende		

	des ÖStP in FV	Deregulierung erforderlich	
•	Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers für Detailregelungen zur Haushaltskoordinierung (s.a. A 8, E 6)		

- 4. Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 1)
- 5. Überlegungen zur Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere Gender Budgeting und Generationengerechtigkeit

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
Ad Gender Budgeting: offen, keine Stellungnahme	Keine weitergehende Vorgaben im FV-G		Ablehnende Haltung	neuformulierte Staatszielbestimmung zum allgemeinen wirtschaftlichen Gleichgewicht (Art. 13 Abs. 2 B-VG):  -gesamtwirtschaftliches Gleichgewichts -Notwendigkeit zur Koordinierung der Gebietskörperschaften -verstärkter Einsatz mittelfristiger Budgetplanung
				Budgeterstellung aller Gebietskörperschaften nach Grundsätzen des Good Governance (Transparenz, Partizipation)  Verankerung des Gender

		Budgetings in den Zielen
		der Haushaltsführung.
		Anschluss von
		geschlechterspezifischen
		Wirkungsanalysen an
		jeden Entwurf zu Gesetz,
		Verordnung, Art. 15a B-
		VG-Vereinbarung

6. Stabilisierung der öffentlichen Haushalte durch Schulden- und Defizitgrenzen

Вι	ınd	Länder	Städtebund	Gemeindebund
•	Vorgabe von Defizit- und Schuldengrenzen	Ablehnung von Bestimmungen über den ÖStP hinaus		
•	Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers für Detailregelungen zur Haushaltskoordinierung(s.a. A 8, E 3)	<ul> <li>Keine detaillierten Regelungen bzw.</li> <li>Bestehende Regelung ist ausreichend</li> </ul>	Wie Länder	Wie Länder

# 7. Österreichischer Stabilitätspakt – gesetzliche Verankerung

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
Integrieren der Grundsätze des ÖStP in FV (s.a. E 3)	Bestehende Regelungsform ausreichend (s.a. E 3)	Art. 15a B-VG     Vereinbarung     ausreichend bzw.     gewünscht	Wie Städtebund, Änderungen durch ein Bundesgesetz sollen nicht möglich sein.	Grundsätze des neu zu konzipierenden innerösterreichischen Stabilitätspakts sollen in der Finanzverfassung verankert werden, golden rule; ausgeglichene Haushalte über Konjunkturzyklus nicht in der Verfassung verankern;

- 8. Abtretung und Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlicher Ansprüche
- 9. Voranschlags- und Rechnungsabschluss

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
	VA und Rechnungsabschlüsse genügend geregelt	Wie Länder	Wie Länder
	Doppisches System denkbar		

## 10. Kostenrechnung

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
	Kein Bedarf für Kosten- und Leistungsrechnung		

## F) Transparenz und Finanzstatistik

1. Auskunftsrechte bzw. -pflichten, Konsequenzen bei Nichterfüllung

Bund		Länder	Städtebund	Gemeindebund	Grüne
•	Verstärkung der Auskunftsrechte des Bundes	Ablehnung von     Bestimmungen, die über     die GebarungsstatistikVO     hinausgehen	<ul> <li>Wie Länder; jedoch</li> <li>öffentliche Auflegung einer klaren, einvernehmlich akzeptierten Datenbasis vor FA-Verhandlungen; d.h. nur im Zusammenhang mit FAG (s.a. A 6)</li> </ul>	Wie Länder	die Lücken der Gebarungsstatistik beseitigen, Informationsgehalt ausweiten
•	Bestimmung über Konsequenzen für allfällige Verstöße vorsehen				fördern von Best Practises und von Benchmarking; Wettbewerb und Vergleiche zwischen/innerhalb von Gebietskörperschaften

#### Glossar:

EA Ertragsanteile FA Finanzausgleich

FAG Finanzausgleichsgesetz

FV Finanzverfassung

G Gemeinden, Kommunen GK Gebietskörperschaft

KonsM Konsultationsmechanismus ÖStP Österreichischer Stabilitätspakt

VA Voranschlag